



SOZIETÄT
JÜRGEN GEILING
&
PARTNER

Steuerberater, vereid. Buchprüfer, Rechtsanwälte



Infobrief Polen

Goethestraße 8 Schmidstraße 16
93413 Cham 94234 Viechtach
Tel.: 0 99 71 / 85 19-0 Tel.: 0 99 42 / 94 71-0
Fax: 0 99 71 / 85 19-19 Fax: 0 99 42 / 94 71-10
eMail: cham@jgp.de eMail: viechtach@jgp.de

www.jgp.de
www.infoforum-polen.de

Cham, *September 2006*

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem heutigen Infobrief dürfen wir Ihnen über folgende Neuigkeiten in der polnischen Wirtschaft bzw. im polnischen Recht berichten:



1. Immer bessere Vorhersagen für Polen

Das polnische Finanzministerium geht davon aus, dass das Wirtschaftswachstum in Polen in diesem Jahr 5,5 % BIP erreichen könnte. Der Grund für die optimistische Prognose des Ministeriums ist die Fortsetzung guter Tendenzen in der industriellen Produktion und im Einzelhandel in Polen. Den Optimismus des Finanzministeriums teilen auch die polnische Nationalbank und der polnische Rat für Business. Die Wirtschaftsentwicklung in Polen wird auch von Firmen wie Merrill Lynch oder JP Morgan positiv beurteilt, es werden 5,3 % bzw. 5,0 % BIP für 2006 prognostiziert.

Zum Thema Inflation hat sich Finanzminister Stanislaw Kluza vor kurzem in Warschau während des Kongresses von AIESEC geäußert, nach seinen Erwartungen wird in 2006 die Durchschnittsinflationsrate 0,9 % erreichen.

2. Zuschüsse für Investitionen und neue Arbeitsplätze

In der nächsten Zeit wird man wieder Geld für neue Investitionen und Schaffung neuer Arbeitsplätze beantragen können.

Es ist jedoch etwas Eile geboten, weil die Anträge auf finanzielle Hilfe nur in den nächsten 4 Monaten – **bis Ende Dezember 2006** - gestellt werden können.

Das ergibt sich aus der Verordnung des Ministerrates vom 04. August 2006 über die regionale Hilfe der Gemeinden für Unterstützung neuer Investitionen oder Beschaffung neuen, mit Investitionen verbundenen Arbeitsplätzen (Gesetzblatt 142, Position 1017). Die Verordnung gilt ab dem 23. August 2006. Abzuwarten sind jedoch noch Beschlüsse der Gemeinden, in denen detaillierte Bedingungen für die Erteilung der öffentlichen Hilfe bestimmt werden. Gemeindebeschlüsse müssen der Europäischen Kommission nicht gemeldet werden, was die Prozedere der Zuerkennung der öffentlichen Hilfe wesentlich verkürzen soll.

Öffentliche Hilfe in Form einer Steuerbefreiung kann nur für neue Investitionen und Arbeitsplätze bestimmt werden. Ein Unternehmer muss also z.B. sein Unternehmen erweitern, Herstellungsprofil ändern, eine sich in Liquidation befindliche Firma erwerben etc. Gelder für neue Arbeitsplätze dürfen nur für neue Arbeitsplätze bestimmt werden, welche direkt mit der neuen Investition verbunden sind. Um die neuen Arbeitsplätze zu schaffen, hat der Unternehmer 3 Jahre, berechnet ab dem Abschluss der neuen Investition.

Beispiel: Herr Mustermann hat im Januar 2004 den Umbau und die Modernisierung einer Herstellungshalle begonnen. Er hat bereits einen Teil der Belegschaft angestellt, demnächst wird er aber noch weitere neue Personen anstellen. Er kann die Befreiung von der Grundsteuer beantragen und das auf diese Weise ersparte Geld für die neuen Arbeitsplätze in der umgebauten und modernisierten Halle bestimmen.

Er hat dafür Zeit bis **Januar 2007**.

Bevor ein Unternehmer eine Investition tätigt bzw. neue Mitarbeiter anstellt, soll er das zuständige Steuerorgan darüber informieren, dass er beabsichtigt, die Steuerbefreiung im Hinblick auf die Grundsteuer in Anspruch zu nehmen. Er muss sich auch verpflichten, dass er 25 % der Investition selber, d.h. aus eigenen Mitteln decken wird. Darüber hinaus wer öffentliche Hilfe in Anspruch nimmt, muss die Investition binnen einer durch den Beschluss der Gemeinde festgelegten Frist abschließen und neue Arbeitsplätze 5 Jahre lang erhalten.

Grundsätzlich darf die Höhe der öffentlichen Hilfe die Hälfte der Investitionskosten, welche ein Unternehmen getragen hat, nicht überschreiten. In einigen Regionen beträgt die öffentliche Hilfe jedoch lediglich 40 %- bzw. 30 %-Punkte. Für kleine und mittelständische Betriebe ist die öffentliche Hilfe um 15 % höher. Es gibt aber auch weitere Einschränkungen, öffentliche Hilfe für Investitionen und neue Arbeitsplätze können Exportunternehmer, Bergbauunternehmen und Seeschiffahrtunternehmen nicht in Anspruch nehmen.



3. Modernisierung der Justiz

Das Justizministerium hat vor 2 Wochen beim Breslauer Gericht ein Pilotprojekt „E-Gericht“ gestartet. Das Ziel dieses Projekts ist die Einführung von neuesten EDV-Lösungen bei Gerichten, um die Arbeit der Gerichte weiter zu beschleunigen.

Geplant wird im Einzelnen:



a) E-Kalender der Sachverständigen

Laut der Pläne des Justizministeriums wird jeder Gerichtssachverständige verpflichtet sein, alle seine Aufträge in einen „E-Kalender“ einzutragen, auf den alle Gerichte in Polen Zugriff haben werden. Dies wird ermöglichen, den Einsatz der Sachverständigen zu verbessern. Dadurch soll die Aufhebung der Gerichtstermine wegen Überschneidungen vermieden werden, sowie eine schnelle Erstellung von Gutachten durch den jeweils am wenigsten belasteten Sachverständigen gewährleistet werden.



b) Videokonferenzen

Ab dem nächsten Jahr sollen die größten Gerichte in Polen bzw. die größten Verhandlungssäle mit den Geräten für Videokonferenzen ausgestattet werden. Dies soll dem Richter ermöglichen, Zeugen etc. zu befragen, ohne dass sie persönlich beim Gericht erscheinen müssen. Dadurch soll Zeit und Geld gespart werden.



c) Terminliste

Auch die Organisation der Gerichte, die Benutzung der Gerichtssäle, die Festlegung der Termine etc. soll verbessert werden. Informationen über Termine der Gerichtssitzungen, Nummer des Gerichtssaals, in dem die jeweilige Sache verhandelt wird, sowie über Terminaufhebung bzw. Verspätungen sollen auf der Webseite des jeweiligen Gerichts abrufbar werden.

Keine handgeschriebenen Protokolle mehr.

Ende soll auch der handschriftlichen Protokollführung gesetzt werden, wodurch Zeitersparnisse von ca. 30 % erwartet werden. Dadurch sollen auch Streitigkeiten über den Inhalt der Sitzungsprotokolle gelöst werden. Der Verlauf jeder Gerichtssitzung soll durch entsprechende Audiogeräte aufgenommen werden. Bereits 800 solche Geräte sollen noch in diesem Jahr in den Gerichtssälen montiert werden. Mikros (3 für die Richter, jeweils 3 für die beklagte und klagende Partei und 1 für die Zeugen) sollen an einen Computer angeschlossen werden, in dem die Dateien schnell bearbeitet werden können. Das System soll bis Ende 2007 in 39 wichtigsten Bezirks- und Kreisgerichten in Polen (für 1.000 Gerichtssäle) montiert werden. Wichtig ist, dass all diese Änderungen erst in Wirtschaftsgerichten geplant werden, was für Unternehmen, die ihre Ansprüche gerichtlich durchsetzen müssen, von größter Bedeutung ist.

4. Arbeitsvertrag für die Geschäftsführung

Der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft stellt in Polen eine riskante Angelegenheit dar. Das Risiko besteht sowohl für die Gesellschaft als auch für den Geschäftsführer. Warum? Weil nach dem polnischen Arbeitsrecht einer der Merkmale eines Arbeitsverhältnisses die Ausübung der Arbeit unter der Leitung des Arbeitgebers ist (Art. 22 des Arbeitsgesetzbuches). In der Fachliteratur wird das als Unterordnung bezeichnet. In einer Kapitalgesellschaft ist es aber schwierig einen Organ zu nennen, welcher als Arbeitgeber für die Geschäftsführung gelten könnte, da die Geschäftsführung die Gesellschaft vertritt und sich um ihre Angelegenheiten kümmert.

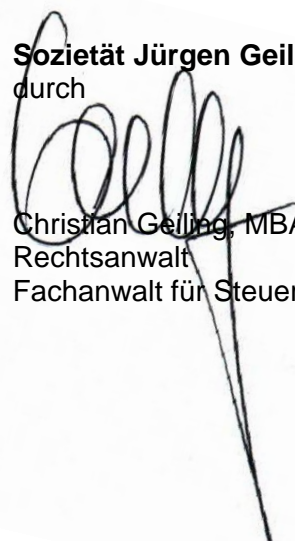
Das Hauptmerkmal der Geschäftsführung ist eben seine Unabhängigkeit, was die Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft angeht. Dieser Grundsatz wird dadurch auch nicht aufgehoben, dass für einige Geschäfte die Zustimmung eines anderen Organs (z.B. der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates) benötigt wird. Es werden zwar Thesen aufgestellt, dass die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit eben dem Aufsichtsrat oder der Gesellschafterversammlung untergeordnet wird. Diese Argumentation ist aber sehr schwach und findet keine Bestätigung in den entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Diese besagen sogar, dass der Aufsichtsrat der Geschäftsführung keine Weisungen im Hinblick auf die Führung der Geschäfte der Gesellschaft erteilen darf. In einer Aktiengesellschaft betrifft dieses Verbot auch die Versammlung der Aktionäre. Auch die Rechtsprechung zu der Frage, ob ein Arbeitsvertrag zwischen der Gesellschaft und ihrer Geschäftsführung erlaubt ist, ist nicht einheitlich. Es gibt Urteile, in denen der Abschluss eines solchen Vertrages und zwar durch einen Bevollmächtigten, welcher Kraft des Beschlusses der Gesellschafterversammlung berufen wurde, bestätigt wurde (Urteil des Obersten Gerichtshofs vom 12.08.1998 oder des Obersten Verwaltungsgerichts vom 08.04.1999). Es gibt aber auch Urteile, in denen der Oberste Gerichtshof solche Verträge als nichtig erklärt hatte (Urteil vom 17. Dezember 1996 oder 2. Juli 1998). Auch wenn das neue Handelsgesetzbuch im Art. 203 die Beschäftigung eines Geschäftsführers aufgrund eines Arbeitsvertrages erwähnt, bleibt die Zulässigkeit eines solchen Vertrages weiterhin strittig.

Daher ist vom Abschluss eines solchen Vertrages abzuraten. Für die Geschäftsführung sollen Aufträge oder Managementverträge bevorzugt werden.

Für Rückfragen und ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichem Gruß

Sozietät Jürgen Geiling & Partner
durch



Christian Geiling, MBA
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht